

# Abteilungsordnung Volleyball im SV Amerang

## Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder / mit der in der Satzung festgelegten Mehrheit.

Über die Einrichtung von Sparten der Vereinsausschuss.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur sollten sich die Abteilungen im Rahmen der SVA-Satzung eine Abteilungsordnung geben.

Sie werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen und bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vereinsausschuss.

Die Abteilungsordnung ist **nicht** Bestandteil der Satzung.

Die Ordnung unterstellt auch das Einhalten und Beachten von Bestimmungen der Fachverbände.

Die Abteilungen sind nach dieser Abteilungsordnung zu führen.

Durch die Sparten der Abteilungen sind diese Bestimmungen im Benehmen mit der Abteilung sinngemäß anzuwenden.

## § 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich **unselbstständig** und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, **jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines sowie der Abteilungsordnung.**

**Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.**

**Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden.** Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an allen Versammlungen des Abteilungsvorstandes und der Abteilung sowie der Jahreshauptversammlung der Abteilung teilzunehmen.

**Entsprechende Einladungen sind dem Vereinsvorstand zuzuleiten.**

## § 2 Zweck der Abteilung

1. Zweck der Abteilung ist die Förderung des Volleyballs sowie die Förderung der sportlichen Jugendarbeit innerhalb des Vereines.
2. Der Abteilungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Abhalten eines geordneten Sportbetriebes und durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Errichtung, Ausbau und Erhalt von geeigneten Sportanlagen sowie Initiativen zur Ausbildung von Übungsleitern/Fachübungsleitern und Schiedsrichtern
3. Die Abteilung ist gemeinnützig und selbstlos tätig und kann kein eigenes Vermögen bilden.
4. Mittel der Abteilung dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den Zielsetzungen dieser Ordnung entsprechen.
5. Etwaige Aufwandsentschädigungen sind durch die Abteilungsleitung festzulegen.
6. Die Tätigkeiten sämtlicher Mitglieder der Abteilung sind ehrenamtlich auszuüben.
7. Erforderliche hauptamtliche Tätigkeiten sind über den Hauptverein abzuwickeln
7. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Vereins- oder Abteilungsmittel.

### **§ 3 Mitglieder der Abteilung**

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Aufgrund von Kapazitätseinschränkungen der Sportanlagen kann durch die Abteilungsleitung eine Warteliste erstellt werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Mit Eintritt in die Volleyballabteilung werden die Ordnung und die jeweils durch die Mitgliederversammlung der Abteilung festgelegten Regelungen sowie interne Bestimmungen der aktiven Mannschaftsmitglieder anerkannt.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden.

(s. § 8 Sportbetrieb + § 2 b)

Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung und des Hauptvereines teilzunehmen.

#### **§ 3 a Rechte und Pflichten aus der Abteilungszugehörigkeit**

1. Die Mitglieder haben das Recht, am aktiven Spielbetrieb, an der Abteilungsversammlung sowie an Abteilungsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen die Abteilung, Ersatz zu verlangen.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr zum 1.1. vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
4. Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Bestimmung des Jugendvertreters stimmberechtigt.
5. Für die sportlich aktiven Mitglieder sind außerdem die Satzungen des Fachverbandes sowie die von diesem Fachverband erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

#### **§ 3 b Arten der Mitgliedschaft**

Aktivmitglied - Passivmitglied

Aktives Mitglied ist

- a.) der einen Spielerpass besitzt und beim bayerischen Volleyballverband angemeldet ist
- b.) wer regelmäßig am Volleyballtraining teilnimmt

Passive Mitglieder sind alle anderen.

#### **§ 3 c Beendigung der Mitgliedschaft / Ausschluss**

Die Mitgliedschaft endet gem. § 4 der Hauptvereinsatzung durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Den Mitgliederausschluss regelt § 4b der Hauptvereinsatzung.

Der Ausschluss aus der Volleyballabteilung erfolgt durch die Abteilungsleitung, gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch erheben.

Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen ab Erhalt des begründeten Beschlusses.

Die Abteilungsmitgliederversammlung entscheidet zum baldmöglichsten Zeitpunkt über den Einspruch mit einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

### **§ 4 Abteilungshaushalt**

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.

Gemäß Satzung des Hauptvereins bedarf ein solcher Beitrag der **Zustimmung des Vereinsausschusses**.

Die Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungen selbst erhoben.

Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilungen kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Absprache mit der Vorstandschaft beschließen.

Die Abteilungen sind gem. SVA-Finanzordnung verpflichtet, jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen, sofern die benötigten Haushaltsmittel **5.000 €** übersteigen.

Dieser ist vier Wochen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Einhaltung des Haushaltsplanes und dessen jährliche Abrechnung mit dem Verein, ist der **Abteilungsleiter persönlich verantwortlich.**

Erkennbare Haushaltsrisiken sind dem Hauptvereinsvorstand unverzüglich mitzuteilen.

### **Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen auch insbesondere folgende Punkte:**

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen z. B. Trikotwerbung
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.
- Ausgaben über 5.000 € (Vereinsausschuss)
- Ausgaben über 7.500 € Mitgliederversammlung Hauptverein
- Grundstücksangelegenheiten
- Pachtangelegenheiten
- sonstige Vertragsangelegenheiten
- Spendenbescheinigungen

## **§ 5 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind

- (1) der Abteilungsvorstand
- (2) die Abteilungsversammlung

## **§ 6 Abteilungsvorstand / Abteilungsleitung**

Der Abteilungsvorstand / Abteilungsleitung besteht aus:

- (1) dem Abteilungsleiter
- (2) seinem Stellvertreter
- (3) dem Schriftführer
- (4) dem Abteilungsjugendleiter
- (5) dem Beachplatzwart
- (6) Jugendsprecher (nicht Mitglied des Abteilungsvorstandes) bis 18 Jahre alt

Der Abteilung bleibt es unbenommen, bedarfsgerecht, Beisitzer in den Abteilungsvorstand wählen zu lassen.

**Die Vorstandsposten können in Personalunion ausgeführt werden, jedoch nicht als Abteilungsleiter / Stellvertreter.**

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter (i.V. Abteilungsleiter) sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Die Abteilungsleitung nimmt die Interessen des Vereins in Bezug auf die in der Abteilung betriebene Sportart nach außen wahr, sofern dies nicht in der Zuständigkeit des Vereinsvorstandes liegt z.B. Vertragsangelegenheiten

Die Abteilungsleitung ist neben der Abteilungsversammlung dem Vorstand des Hauptvereins SVA-Satzung verantwortlich.

Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

**Ausgabenbefugnisse im Rahmen des Haushaltsplanes:**

Abteilungsleiter bis **200,- €**

Abteilungsvorstand bis **1.500 €**

Abteilungsversammlung bis **5.000 €**

über den Vereinsausschuss bis **7.500 €**

über **7.500 € hinausgehend** die Mitgliederversammlung Hauptverein,

sofern die Ausgaben nicht durch den Haushaltsplan definiert oder abgedeckt sind. Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes (nur mit Deckungsvorschlag). Änderung des Haushaltes sind dem Hauptverein mitzuteilen.

Eine Geschäftsverteilung für die Vorstandsmitglieder der Abteilung ist als Anhang beigefügt.

## § 7 Abteilungsversammlung

Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsmitgliederversammlung. Sie ist jährlich satzungsgemäß vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins abzuhalten (§ 9 Abs. 5+6 Vereinssatzung).

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung der Abteilungsmitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte beinhalten:

- - Tätigkeitsberichte
- - Festsetzung bzw. Änderung des Abteilungsbeitrages (sofern erhoben)
- - Entlastung der Abteilungsleitung
- - Eingegangene Anträge
- - Verschiedenes

Zusätzlich bei anstehenden Neuwahlen:

- - Bildung eines Wahlausschusses
- - Wahl der Abteilungsleitung

Den Zeitpunkt hierfür bestimmen sie je nach Ablauf ihres Wettkampfjahres selbst.

Jedoch ist der Termin mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Hauptvereins zu legen.

Eine Abteilungsmitgliederversammlung muss einberufen werden,

- auf Vorschlag des Abteilungsleiters,
- wenn dies die Abteilungsvorstandschafft mehrheitlich verlangt,
- dies mindestens ein Viertel der Abteilungsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragen
- oder auf Verlangen der Vorstandschafft des Hauptvereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 10 Tage vorher durch Aushang am Sportheim, oder im Vereins-/ Abteilungskasten. Nach Möglichkeit auch zeitgerechte Veröffentlichung in der Tageszeitung

Die Abteilungsmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen reicht eine einfache Mehrheit aus.

Lediglich bei Veränderungen dieser Ordnung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3, und zur Auflösung der Abteilung eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen nur dann geheim und schriftlich, wenn mindestens 5 anwesende und stimmberechtigte Abteilungsmitglieder dies verlangen.

Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind mindestens 5 Tage vor Versammlungstermin beim Abteilungsleiter schriftlich einzureichen.

Die in Abteilungsmitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Im übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung / Geschäftsordnung.

Der Mitglieder des **Vorstand Hauptverein** sind zu der Abteilungsversammlung **schriftlich** zu laden.

Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes aus, kann diese Funktion kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung nach besetzt werden. Die Nachwahl gilt immer bis zur nächsten Gesamtwahl.

### **Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.**

- (1) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes
- (2) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- (3) anstehende Wahlen des Abteilungsvorstandes ggf. Beisitzer
- (4) ggf. Nachwahlen
- (5) Festsetzung / Änderung der Abteilungsbeiträge
- (6) Festlegung von Sonderleistungen
- (7) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (8) Ausgaben von € 1.501 - € 5.000 ( s. **Ausgabenbefugnisse § 5** )
- (8) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, entsprechend des Wahlrhythmus des Hauptvereins, gewählt.

## **§ 8 Aufgabenzuweisung für einzelne Abteilungsmitglieder**

Abteilungsmitglieder können für bestimmte/ besonderer Aufgaben oder Sachgebiete mit oder ohne selbständige Entscheidungsbefugnis betraut werden. (z.B. Platzwart, Materialwart, Sportheimwart)  
Diese Mitglieder sind keine Vorstandsmitglieder.  
Sie sind gegenüber der Abteilungsleitung und dem Vorstand des Hauptvereins berichtspflichtig.

## **§ 9 Sportbetrieb**

Der Sportbetrieb einer Abteilung (Übungs-, Trainings-Veranstaltungen usw.) wird von der Abteilung gemäß den Richtlinien bzw. Wettkampfbestimmungen der einzelnen Fachverbände selbständig geregelt.  
Dies ist eine grundsätzliche Aufgabe **des Abteilungsleiters** im Benehmen mit der Abteilungsvorstandschaft.  
Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Fairness und Kameradschaft sind unerlässlich.  
Bei absichtlichem oder grobfahrlässigem Verhalten gegen die Bestimmungen der Mannschaften sowie gegen Festlegung der Mitgliederbeschlüsse bzw. bei grobem oder mehrmaligem Verstoß gegen diese Ordnung kann der Ausschluss oder Abteilungsausschluss erfolgen.( s.a. § 2 der Ordnung).

## **§ 9 a Verantwortlichkeit**

Der **Abteilungsleiter** ist der Vorstandschaft für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich.

## **§ 10 Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.  
Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.  
Löst sich eine Abteilung auf oder gründet einen neuen eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen beim Hauptverein.  
Sämtliche Verbindlichkeiten der Abteilung **sind vorher** zu begleichen.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung der Abteilung **Volleyball** und am ...09.08.2007.....durch den Vereinsausschuss des SVA bestätigt.  
Sie tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung bzw. die entsprechende Vereinsordnung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

**Die Abteilungsordnung ist allen Abteilungsvorstandsmitgliedern der Abteilung im Abdruck zu überlassen.**

**Bei Neuwahlen ist diese zu übergeben.**

Abteilungsmitgliedern auf Anforderung.

Sie wird in der Homepage des SV Amerang eingestellt.

# Nachfolgend Geschäftsverteilung des Abteilungsvorstandes / Abteilungsmitglieder (als Bestandteil der Abteilungsordnung)

## Aufgabenbeschreibung / Geschäftsverteilung **Abteilungsleiter**

Vereinsorgan	Leitet eine Abteilung im SV Amerang (SVA) einschließlich zugeordneter Sparten
übergeordnete Instanz:	Abteilungsvorstand Abteilungsversammlung Vorstand Gesamtverein
Übergeordnete Instanz <b>für</b>	Spartenleiter, mit Abteilungsaufgaben beauftragte Mitglieder Mitgliedern der Abteilung
Mitglied des/ der	Abteilungsleitungsvorstand Vereinsausschuss

### Vertretungsverhältnisse

Der Stelleninhaber <b>vertritt</b>	bei Verhinderung oder Abwesenheit den stellvertretenden Abteilungsleiter
Der Stelleninhaber <b>wird vertreten</b>	vom stellvertretenden Abteilungsleiter

### Hauptaufgaben und Ziele

- ❖ Abteilungsführung
- ❖ Verantwortung für die Abteilung entsprechend der Satzung und Ordnungen des Hauptvereins und der Abteilungsordnung und deren strikte Einhaltung
- ❖ Festlegung von Zielvorstellungen und Konzeptionen der Abteilung
- ❖ Abteilungsplanung und Organisation
- ❖ Abteilungskontrolle
- ❖ Präsentation der Abteilung nach Innen und Außen
- ❖ Beschaffung von Finanzmitteln im Benehmen mit Vorstandschaft Hauptverein
- ❖ Gute Kooperation und kameradschaftliche Zusammenarbeit mit allen anderen Abteilungen des SVA

### Wichtige Einzelaufgaben

- ◆ Vertretung der Abteilung gegenüber dem Vorstand und dem Hauptverein
- ◆ Vertretung der Abteilung gegenüber dem Fachverband; insbesondere Teilnahme an Fachverbandstagungen
- ◆ Initiativen hinsichtlich der Festlegung von Schwerpunkten der Abteilungstätigkeit
- ◆ Teilnahme an Tagungen und Sitzungen innerhalb und außerhalb des Vereins
- ◆ Vorbereitung von Ordnungsänderungen der Abteilung
- ◆ Einberufung und Leitung von Abteilungsleitungs- und Abteilungsversammlungen
- ◆ Initiativen zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern der Abteilung sowie der vereinsinternen Förderung von Führungsnachwuchs
- ◆ Aufstellung des Haushaltsplanes der Abteilung **und** zeitgerechte Vorlage an den Gesamtverein
- ◆ Überprüfen des Jahresabschlusses und Überwachen der zeitgerechten Vorlage des Jahresabschlusses an den Gesamtverein
- ◆ Kooperative Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Hauptvereins
- ◆ Einhalten bzw. Überwachen von Melde- und Abgabefristen und Terminen der Abteilung
- ◆ Satzungsgemäße schriftliche Einladung der Vorstandschaft zu Abteilungsversammlungen unter Beifügen einer Tagesordnung
- ◆ Sofortige Information der Hauptvereinsvorstandschaft bei Problemen der Abteilung die Auswirkungen für den Hauptverein haben könnten (insbesondere bei finanziellen Auswirkungen)
- ◆ Gewährleisten der Berichtspflicht gegenüber der Vorstandschaft des Hauptvereins
- ◆ Verantwortlich für die Instandhaltung und Instandsetzung der von der Abteilung genutzten Sportplätze und Vereinsheime;
- ◆ Sicherstellung einer Chronikfortschreibung der Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer
- ◆ Einhaltung der Dokumentations- und Aufbewahrungsverpflichtung/ -fristen in Zusammenarbeit mit den jeweils verantwortlichen Führungsmitgliedern der Abteilung bzw. des Hauptvereins
- ◆ Aufstellen erforderlicher Investitions- und Unterhaltspläne

## **Besondere Befugnisse / Entscheidungsbefugnisse**

Der Abteilungsleiter entscheidet **nur in Ausnahmefällen allein**.

Im allgemeinen wird er versuchen wichtige Entscheidungen dem Abteilungsvorstand bzw. dem Vorstand des Hauptvereins oder der Abteilungsversammlung vorzulegen.

Die Befugnisse sind in der Satzung und den Ordnungen des Vereins / Abteilung festgelegt.

**Ausgabenbefugnisse: bis € 200 ( s. Ausgabenbefugnisse § 5 )**

## **Unterschriftsbefugnisse**

Der Stelleninhaber ist im Rahmen seines Aufgabenbereiches grundsätzlich alleine zeichnungsberechtigt.

Er soll bei wichtigen Entscheidungen nach Möglichkeit Unterschriften der zuständigen Mitarbeiter als Zweitunterschrift einholen.

## **Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern**

- Sachliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Abteilungsleitung.
- Weiterleitung des Schriftverkehrs an die zuständigen Mitarbeiter.
- Transparente Abteilungsführung und Informationen insbesondere gegenüber dem Abteilungsvorstand und Vorstandschaft Hauptverein

## **Informationspflichten**

Berichte an Vorstandskollegen und Mitarbeiter, Berichte bei Vorstands- und Vereinsausschußsitzungen sowie bei der Abteilungs- und Jahreshauptversammlung.

## **Bemerkungen**

Der Verein übernimmt die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Stelleninhabers im Rahmen der Vereinsarbeit. Er ersetzt die bei Repräsentationsaufgaben anfallenden Unkosten sowie Fahrt- und Telefonkosten im Rahmen der Vereinsarbeit.

## **Stellvertretender Abteilungsleiter**

Vereinsorgan	Abteilung
übergeordnete Instanz:	Abteilungsleiter, Abteilungsvorstand Abteilungsversammlung in Vertretung Abteilungsleiter: Vorstandschaft Hauptverein
Übergeordnete Instanz für	in Vertretung des Abteilungsleiters für: Spartenleiter, mit Abteilungsaufgaben beauftragte Mitglieder Mitgliedern der Abteilung
Mitglied des/ der	Abteilungsleitungsvorstand Vereinsausschuss <b>in Vertretung des Abteilungsleiters</b>

## **Hauptaufgabe:**

1. Vertretung des Abteilungsleiters bei dessen Verhinderung
2. Unterstützung des Abteilungsleiters in allen Aufgabenbereichen / Belangen in Absprache mit Abteilungsleiter / Abteilungsvorstand
3. Organisation der Übungsleiterabrechnung an den Hauptverein in Zusammenarbeit mit Sportleiter
4. Übernahme gesonderter Aufgaben gem. Beschluss Abteilungsvorstand / Abteilungsversammlung
5. Verantwortlich für das Führen und die Fortschreibung der Inventarliste
6. Beantragt Großgeräte in Absprache mit Hauptverein.
7. Betreuung und Kontaktpflege passiver Mitglieder und Senioren, sowie kranker Mitglieder.

## **Schriftführer / Pressewart der Abteilung**

Vereinsorgan	Abteilung
übergeordnete Instanz	Abteilungsleiter / Abteilungsversammlung
Mitglied der / des	Abteilungsleitung / Vorstand

### **Hauptaufgaben**

- ❖ führt Protokoll in der Abteilungsversammlung, ggf. in den Abteilungsvorstands- und Ausschusssitzungen
- ❖ Gibt zeitnah Abdruck Protokoll der Jahreshauptversammlung der Abteilung an Schriftführer Hauptverein zur Weiterleitung an Hauptvereinsvorstand bzw. Archivierung beim Hauptverein
- ❖ Unterstützt die Abteilungsleitung bei der Erstellung erforderlichen Schriftverkehrs
- ❖ Verwaltet die Abteilungschonik und führt diese fort  
Liefert entsprechendes Schriftmaterial an den Schriftführer Hauptverein zur Fortführung der Hauptvereinschonik
- ❖ Archiv-Verwaltung
- ❖ Zuständig für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung
- ❖ Aktualisierung der Abteilungssparte in der Vereinshomepage
- ❖ Zulieferung von Veröffentlichungen der Abteilung für das Gemeindeblatt an Schriftführer Hauptverein
- ❖ Mitgliederverwaltung und dazu erforderlicher Schriftverkehr  
Führt bei Aufnahmeanträgen die erforderlichen Beschlüsse herbei und gibt diese unverzüglich an die Mitgliederverwaltung Hauptverein weiter (Versicherungsschutz!!!)
- ❖ Unterstützt Abteilungsleitung bei erforderlichen Meldungen an Fachverband / BLSV

### **Wichtige Einzelaufgaben**

- bereitet die Stimmzettel für mögliche schriftliche Abstimmungen oder Wahlen vor
- Unterstützt Abteilungsleiter bei der Vorbereitung von Sitzungen nach Weisung
- Bereitet vor und führt Anwesenheitslisten
- Bereitet in Zusammenarbeit mit Abteilungsleiter Fachverbandsehrungen vor
- 

### **Laufende Sachaufgaben**

- Erstellen und Verteilen der Protokolle
- Vermerke von Widersprüchen gegen einen Beschluss der Versammlung oder gegen das Protokoll sind deutlich zu machen.
- Verfasst Presseberichte bzw. bemüht sich ggf. um Presseberichterstatte bei Abteilungsveranstaltungen
- Beschaffen / Erstellen der Ehrungsurkunden / Nadeln bei Fachverbänden;

### **Planungsaufgaben**

- ◆ Unterstützung des Abteilungsleiters bei der Aktualisierung der Abteilungsordnung

### **Organisationsaufgaben**

- ◆ bereitet den satzungsgemäßen Ablauf der Abteilungsversammlung zusammen mit dem Abteilungsleiter vor.
- ◆ Unterstützt den Abteilungsleiter bei der Organisation / Durchführung von Abteilungsveranstaltungen
- ◆ Führt und aktualisiert die Abteilungsmitgliederliste in Absprache / Benehmen Abteilungsleiter und stimmt diese zum 1.1. und 1.7. jeden Jahres mit der Mitgliederverwaltung Gesamtverein ab.

### **Entscheidungsbefugnisse**

entscheidet gemeinsam mit dem Abteilungsvorstand über anstehende Abteilungsangelegenheiten

### **Unterschriftenbefugnisse**

Unterzeichnet die erstellten Protokolle



## **Abteilungsjugendleiter (Aufgaben/Tätigkeitsfelder)**

Vereinsorgan	Abteilung
übergeordnete Instanz:	Abteilungsleiter
	Jugendleiter/sprecher Hauptverein
Übergeordnete Instanz für Mitglied des/ der	Jugendliche in der Abteilung bis 18 Jahre
	Abteilungsleitungsvorstand
	Hauptvereinsjugendleitung

### **Hauptaufgabe:**

- ◆ **Vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Abteilung**
- ◆ **Arbeitet eng mit der Vereinsjugendleitung zusammen**

### **Organisatorische Aufgaben**

- ◆ Vertretung von Kindern und Jugendlichen im Abteilungsvorstand und Mitarbeit im Vorstand in allen Abteilungsangelegenheiten
- ◆ Ansprechpartner für alle Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Betreuer/innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten
- ◆ Ansprechpartner für Eltern, insofern dies nicht ins Aufgabenfeld der zuständigen Übungsleiter fällt
- ◆ Unterstützung in der Organisation des Spielbetriebs (insbes. in Mannschaftssportarten) der Jugendlichen u. Kinder
- ◆ Koordination der Jugendarbeit in den verschiedenen Sparten der Abteilung
- ◆ Heranziehen und Fördern von Nachwuchskräften für Führungs- oder Betreuungsaufgaben
- ◆ Unterstützung des Vereinsjugendleiters/in bei der Koordination der abteilungsübergreifenden Vereinsjugendarbeit; gegebenenfalls Beantragung von Zuschüssen
- ◆ Unterstützung von Jugendlichen bei organisatorischen Problemen (Hallenzeiten, Nutzung der Vereinheime)
- ◆ Kontaktpflege zur örtlichen Jugendpflege, zum Jugendausschuss des Sportkreises und zu den Ansprechpartner des Verbandes (evtl. auch zu Schulen, Kindergärten, Jugendringen, anderen Verbänden) im Benehmen mit der Vereinsjugendleitung
- ◆ Vorbereitung des Vereinsjugendtages in Zusammenarbeit mit der Vereinsjugendleitung
- ◆ Teilnahme an überfachlichen Jugendtagungen des Vereins

### **Sportliche Aktivitäten**

- ◆ Sportliche Interessen von Kindern und Jugendlichen vor Ort kennen, bzw. in Erfahrung bringen
- ◆ Einführung bzw. Verbesserung von breiten- und freizeitsportlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche der Abteilung und des Vereins
- ◆ Einführung neuer Wettbewerbe (z.B. Sportabzeichen, Fitness-Test, Sportwettbewerbe)
- ◆ Initiierung von Sportfesten oder Spielfesten auf Vereinsebene in Zusammenarbeit mit der Vereinsjugendleitung
- ◆ Initiierung einer Teilnahme an Sportfesten auf Kreis- oder Verbandsebene (Kreissportfeste, Hallensportschauen, Ferienspiele, Gauturnfesten, Schwimm-in etc.)
- ◆ Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Leistungssport (z.B. Initiierung von sportärztlichen Untersuchungen, Betreuung bei Wettkämpfen)

### **Sportübergreifende Aktivitäten**

- ◆ Schaffung und Erhalt eines guten Vereinsklimas im Jugendbereich
- ◆ Interessen von Kindern und Jugendlichen aufgreifen, auf Kinder und Jugendliche zugehen
- ◆ Kinder und Jugendliche bei Vereinsaktivitäten mitbestimmen lassen
- ◆ Prognosen und Strategien entwickeln, auch für neue Wege der Vereinsjugendarbeit
- ◆ Initiierung von Jugendtreffs
- ◆ Planung, evtl. auch Durchführung von Bastelnachmittagen, Spielestreffs, Filmabenden, Grillfeiern, Fahrradtouren
- ◆ Initiierung und Mitgestaltung von Festen (Weihnachts- Faschingsfeiern, Jugenddisco etc.)
- ◆ Unterstützung einzelner Jugendlicher, Hilfe bei persönlichen Problemen (Schule, Ausbildung, Familie, Beruf) sofern das möglich ist
- ◆ Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit Schriftführer und Hauptverein

### **Persönliche Fortbildung**

- ◆ Nach Möglichkeit Teilnahme an Fortbildungsangeboten zu Themen, die die aktuelle Tätigkeit betreffen
- ◆ Nach Möglichkeit Teilnahme an einer Jugendleiter- oder Übungsleiterausbildung ggf. Organisationsleiter-Ausbildung

### **Entscheidungsbefugnisse**

- ◆ entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand anstehende Abteilungsangelegenheiten
- ◆ entscheidet mit der Vereinsjugendleitung über Jugendangelegenheiten des Vereins

## Abteilungsjugendsprecher (Assistent des Abteilungsjugendleiters)

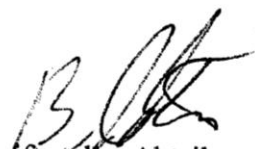
- ◆ Sollen von den Kindern und Jugendlichen der Abteilung gewählt werden
- ◆ Der Jugendsprecher ist das Sprachrohr der Kinder und der Jugendlichen der Abteilung
- ◆ Vermitteln zwischen Jugend und Jugendleiter / Abteilungsleitung
- ◆ Jugendsprecher befragen Kinder und Jugendliche auf Ihre Abteilungsinteressen und tragen dies dem Jugendleiter bzw. der Abteilungsleitung vor
- ◆ Jugendsprecher planen mit den Kindern und Jugendliche mögliche Abteilungsangebote
- ◆ Anliegen der Jugendsprecher/in werden im der Abteilung / Verein sehr ernst genommen
- ◆ Jugendsprecher unterstützen die Arbeit des Abteilungsjugendleiters
- ◆ Abteilungsjugendleiter u. Vereinsjugendleiter arbeiten mit den Jugendsprechern eng zusammen
- ◆ Jugendsprecher nehmen an Versammlungen der Vereinsjugend teil
- ◆ Jugendsprecher werden bei wichtigen Entscheidungen um ihre Einschätzung gefragt
- ◆ Sind Impulsgeber für attraktive Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit in der Abteilung / Verein.

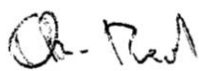
## Beachplatzwart

Ist verantwortlich für Beachplatzangelegenheiten der Abteilung einschließlich Unterbringung des Zubehörs im Stockschützenheim und aller damit zusammenhängenden Aufgaben.

Der Abteilungsordnung wurde am 30.03.2007 durch die Abteilungshauptversammlung **Volleyball** zugestimmt.

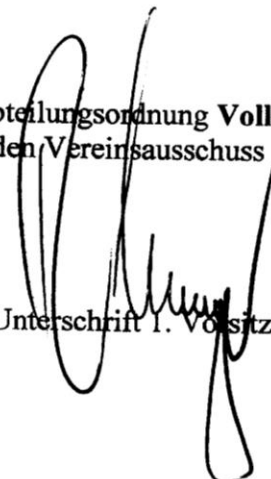
  
(Unterschrift Abteilungsleiter)

  
(Unterschrift stellv. Abteilungsleiter)

  
(Unterschrift Schriftführer)

  
(Unterschrift Abteilungsjugendleiter)

Der Abteilungsordnung **Volleyball** wurde am .....09.08.....2007 durch den Vereinsausschuss zugestimmt.

  
(Unterschrift 1. Vorsitzender)